

PRESSEMITTEILUNG

Wintersitzung der Konferenz der Vertragsparteien und Anhörung des Gewerbes



Straßburg, 20.01.2016 - Die Konferenz der Vertragsparteien (KVP) hat am 18. Dezember 2015 in Straßburg ihre Wintersitzung abgehalten. Den Vorsitz führte Herr Kliche, Vertreter Deutschlands. Vor dieser Sitzung fand die dritte Anhörung des Gewerbes durch die KVP statt, bei der Vertreter von AQUAPOL, CEFIC, EBU, ESO, IG Rivercruise und Euroshore anwesend waren. Die Anhörung bot der KVP Gelegenheit, sich mit den anerkannten Verbänden und Beobachtern über aktuelle Themen und gewerbeseitige Erwartungen auszutauschen.

Öl- und fetthaltige Abfälle: Beibehaltung der Entsorgungsgebühr von 7,50€

Auf Vorschlag der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) hat die KVP am 18. Dezember 2015 die Beibehaltung der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige Abfälle beschlossen. Damit wird die Gebühr unverändert seit 2011 weiterhin 7,50 € pro 1000 l Gasöl betragen.

Weiterhin hat die KVP die vorläufigen Ergebnisse des Benchmarking-Projektes, das insbesondere die Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Effizienz der Annahmestellen und der erbrachten Leistungen dienen soll, zur Kenntnis genommen.

Das Schifffahrtsgewerbe soll nach Abschluss der methodischen Arbeit eng in die weiteren Arbeiten eingebunden werden, denn das Netz der Annahmestellen öl- und fetthaltiger Abfälle wird gemäß dem Verursacherprinzip durch die Entsorgungsgebühr finanziert und ist so bedarfsgerecht wie möglich zu organisieren.

Gasförmige Rückstände flüssiger Ladung: guter Fortschritt der Arbeiten

In der Sitzung am 18. Dezember 2015 hat die KVP den aktuellen Stand der Arbeiten bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung in das CDNI-Übereinkommen zur Kenntnis genommen. Die KVP hat festgestellt, dass die Grundsätze des CDNI-Übereinkommens – Abfallvermeidung, Verursacherprinzip und grundsätzliches Verbot einer Freisetzung – Beachtung gefunden haben.

Dementsprechend schlägt der derzeit vorliegende Änderungsentwurf, der in den vergangenen zwei Jahren sowohl die Wirtschaftsvertreter als auch die Delegationen intensiv beschäftigt hat, eine Eingliederung in den Teil B vor, der dessen Grundsätzen und Verantwortlichkeiten entsprechen sowie den Besonderheiten der gasförmigen Rückstände flüssiger Ladung Rechnung tragen soll.

Der Entwurf zielt darauf ab, unter Berücksichtigung der internationalen Rahmenbedingungen des ADN und der Vorgaben der Europäischen Union (VOC-RL) schrittweise das Entgasen von unerwünschten, insbesondere karzinogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen und Geruchsemissionen verursachenden Stoffen auf internationaler Ebene durch geeignete Verfahren für die Schifffahrt zu vermeiden oder gezielte Entsorgungen zu ermöglichen. Dabei ist anzumerken, dass die nötige Infrastruktur von Entgasungsanlagen derzeit noch nicht ausreichend zur Verfügung steht.

Die KVP hat festgestellt, dass eine weitgehende Einigung zur Änderung des Stammtextes des Übereinkommens erzielt wurde. Diese Änderungen bedürfen vor Inkrafttreten der Ratifikation aller Vertragsparteien.

Die kommenden Arbeiten werden sich demnach vor allem auf die Anwendungsbestimmungen und die praktische Umsetzung konzentrieren. Dabei werden folgende Punkte im Vordergrund stehen:

- Erarbeitung der konkreten Anwendungsbestimmungen zum Umgang mit gasförmigen Rückständen flüssiger Ladung in Übereinstimmung mit den Regeln des Teils B,
- Erarbeitung eines konkreten Vorschlags, welche Stoffe in welchem Zeitrahmen unter das Entgasungsverbot fallen und wie eine praktische Einführung gehandhabt werden soll,

- Auswertung und ggf. Ergänzung der Folgenabschätzung.

Die KVP hat insbesondere betont, dass weiterhin eine starke Beteiligung aller Akteure erforderlich ist und die betroffenen Wirtschaftsvertreter eng eingebunden bleiben werden.

Die KVP hat die Arbeitsgruppe beauftragt, einen vollständigen Entwurf mit Folgenabschätzung zur nächsten Sitzung Ende Juni vorzulegen. Dieser soll bis Ende des Jahres mit weiterer enger Einbindung des Gewerbes fertiggestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Verantwortung für die Reinigung von Schiffen / Änderung der Anwendungsbestimmungen

Die KVP hat die Verantwortung für die Reinigung von Schiffen klargestellt und eine Änderung der Anwendungsbestimmungen (Artikel 7.04 und 7.02) verabschiedet, die am 1. Juli 2016 in Kraft treten wird.

Diese Änderung strebt an, die Handhabung dieser Bestimmungen zu vereinfachen, wobei die Verantwortung der Akteure unverändert den Grundsätzen des CDNI-Übereinkommens (Abfallvermeidung, Verursacherprinzip, grundsätzliches Verbot der Einleitung) entspricht.

Dementsprechend hat

- 1) der Frachtführer dem Befrachter das Fahrzeug gemäß dem Entladungsstandard, in der Regel mit dem Entladungsstandard „Laderaum besenrein“ oder „Laderaum nachgelenzt“, zur Verfügung zu stellen. Ein höherer Entladungsstandard kann auch in Zukunft im Voraus vereinbart werden, allerdings hat dies ab dem 1.7. 2016 **schriftlich** zu geschehen. Bei dem „höheren Entladungsstandard“ handelt es sich in der Regel um „Laderaum gewaschen“ (Artikel 7.02);
- 2) der Ladungsempfänger (trockene Ladung) / der Befrachter (flüssige Ladung) dafür zu sorgen, dass nach dem Entladen der Laderaum gemäß den Entladungsstandards übergeben wird. Insbesondere hat er für einen waschreinen Laderaum zu sorgen, wenn gemäß dem Entladungsstandard das Waschwasser nicht in das Gewässer eingeleitet werden darf oder ein höherer Entladungsstandard nach Artikel 7.02 vereinbart war (Artikel 7.04).

Weiterhin wurde beschlossen, Arbeiten bezüglich der Handhabung von Einheits- und kompatiblen Transporten zu veranlassen.

Abfälle aus dem Ladungsbereich: Online-Befragung und FAQ

- **Online-Befragung**

Aktuell wird eine Online-Befragung zu den Abfällen aus dem Ladungsbereich durchgeführt, um Einblicke in die Praxis der Anwendung zu gewinnen. Sowohl die Schifffahrt als auch die Landseite haben sich rege an dieser Befragung beteiligt, so dass repräsentative Ergebnisse zu erwarten sind.

- FAQ

Die KVP nimmt regelmäßig Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Kenntnis und gibt diese zur Veröffentlichung auf der Internetseite www.cdni-iwt.org > FAQ frei. Diese sollen die Anwendung des CDNI-Übereinkommens vereinfachen und einer einheitlichen Auslegung dienlich sein. Aktueller Schwerpunkt sind derzeit Fragen zum Teil B (Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich).

Merkblatt für die Abfallbeseitigung sowie die Verwendung von Reinigungsmitteln in der Binnenschifffahrt

Die KVP hat ein vollständig überarbeitetes Merkblatt für die Abfallbeseitigung sowie die Verwendung von Reinigungsmitteln in der Binnenschifffahrt zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben.

Dieses Merkblatt richtet sich in erster Linie an die Schifffahrt und fasst anschaulich und praxisorientiert Empfehlungen und Hinweise bezüglich der Sammlung, Abgabe und Annahme von öl- und fetthaltigen Abfällen, Abfällen aus dem Ladungsbereich und sonstigen Abfällen zusammen. Es gibt weiterhin Verwendungsratschläge für Reinigungsmittel in der Binnenschifffahrt.

Das Merkblatt wird in Kürze auf der Internetseite www.cdni-iwt.org zur Verfügung stehen.

Neuer anerkannter Verband des CDNI: Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet (IAWR)

Die KVP hat der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet (IAWR) den Status eines anerkannten Verbandes gewährt und freut sich auf eine enge Zusammenarbeit insbesondere im Bereich des nachhaltigen Wasser- und Umweltschutzes.

Mehr Informationen zur IAWR: www.iawr.org.

Tätigkeitsbericht 2012-2015

Die KVP hat den Tätigkeitsbericht für die Jahre 2012 bis 2015 zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben.

Der Bericht wird in Kürze auf der Internetseite www.cdni-iwt.org zur Verfügung stehen.

Auswertung von Daten des CDNI zu statistischen Zwecken

Die KVP hat klargestellt, dass jede Auswertung von Daten des CDNI zu statistischen Zwecken auf Antrag ihrer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung bedarf.

Über das CDNI (www.cdni-iwt.org)

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) trat am 1. November 2009 in Kraft. Es umfasst sechs Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) und hat den Schutz der Umwelt und insbesondere der Gewässer zum Ziel. Es enthält dementsprechend Bestimmungen, die auf die Förderung der Abfallvermeidung, die Organisation der Abfallentsorgung über ein spezielles Netz von Annahmestellen entlang der Wasserstraßen, die Sicherstellung der Finanzierung dieser Initiativen auf internationaler Ebene unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips sowie eine Überwachung des Einleitungsverbots für die betreffenden Abfälle in Oberflächengewässer abzielen.

Kontakt

CDNI-Sekretariat
2, Place de la République
F-67082 Strasbourg Cedex
Tel.: + 33 (0)3 88 52 96 42
E-Mail: secretariat@cdni-iwt.org
Web: <http://cdni-iwt.org/>
